



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-12.000/0008-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 9. September 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Klinger und weitere Abgeordnete haben am 11. Juli 2016 unter der **Nr. 9937/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fehlende Roaming-Bestimmungen auf Schiffs- und Flugreisen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

➤ Sind Ihnen als Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie diese Ausnahmen in der Roamingverordnung bekannt?

Ja. Die geltende EU-Roaming-Verordnung bezieht sich auf terrestrische öffentliche Mobilfunknetze. Soweit in Flugzeugen auf EU-Gebiet eine Verbindung zu einem terrestrischen Netz hergestellt wird, was aufgrund der Sendecharakteristik nur in Bodennähe möglich ist, gilt die EU-Roaming-Verordnung. Dasselbe gilt natürlich auch für Schiffe. Erfolgt also auf einem Schiff, das in Küstennähe fährt, eine Einbuchtung in ein terrestrisches (EU) Netz, so gilt auch hier die EU-Roaming-Verordnung.

In der Regel erfolgt allerdings der Verbindungsaufbau in Flugzeugen sowie auf Schiffen, die außerhalb der Abdeckung durch terrestrische Netze unterwegs sind, notgedrungen über eine völlig andere Technologie, nämlich über satellitengestützte Netzwerke. Die AnbieterInnen bzw. BetreiberInnen solcher Systeme sind in der Regel keine europäischen TelekommunikationsbetreiberInnen im Sinne der europäischen Regelungen, sodass diese auch nicht diesen Regeln unterworfen werden können.

Überdies ist auch der Kostenfaktor bei Satellitennetzen ein völlig anderer als bei terrestrischen Netzen, sodass auch dadurch die unterschiedliche Vergebührungsweise zu erklären ist.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden seitens Ihres Ministeriums zur Verhinderung dieser Ausnahmen in der Roamingverordnung ergriffen?*
- *Gab es diesbezüglich Ihrerseits auf EU-Ebene irgendwelche Anregungen?*

Es wurden keine konkreten Maßnahmen zur Verhinderung dieser Ausnahmen getroffen, da die geltenden Regelungen schlüssig und sachlich gerechtfertigt sind.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Welche Maßnahmen werden Sie als Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie setzen, um die Konsumenten bezüglich dieser Ausnahmen der Roamingverordnung zu informieren?*
- *Ab wann kann mit der konkreten Umsetzung dieser Pläne gerechnet werden?*
- *Wie sehen die zukünftigen Pläne Ihrerseits aus, um solche Ausnahmen in der Roamingverordnung zu unterbinden?*

Bei den wenigen Fluglinien, bei denen das mobile Telefonieren während des Fluges (im EU-Luftraum) tatsächlich ermöglicht wird, wird grundsätzlich auch auf die damit verbundenen, relativ hohen Kosten hingewiesen. Ähnlich verhält es sich auch bei Schiffsreisen, bei denen im Rahmen der den PassagierenInnen zur Verfügung gestellten Informationen in der Regel auf allfällig höhere Gebühren für die Nutzung bordeigener Kommunikationsnetze hingewiesen wird. Die/der mündige und interessierte BürgerIn läuft somit nicht Gefahr, von den höheren Gebühren überrascht zu werden.

Überdies stellt die Regulierungsbehörde RTR auf ihrer Internetseite Konsumenteninformationen zum Thema Roaming zur Verfügung, die auch auf die Besonderheiten bei Schiffs- und Flugreisen hinweisen.

Explizite und darüber hinausgehende Informationsmaßnahmen scheinen daher in diesem Bereich nicht erforderlich zu sein. Im Rahmen der nächsten Überprüfung der EU-Roaming-Verordnung wird jedenfalls auch eine neue Bewertung der Situation vorzunehmen sein, bei der auch das Thema Roaming auf Schiffen und in Flugzeugen zur Diskussion stehen wird.

Mag. Jörg Leichtfried

